

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 8 (1918)
Heft: 9

Artikel: Aus dem Rechtsleben der Bergbauern
Autor: Kehrlı, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-634921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hebllichkeit führen kann. Gelt, versprich mir's, und nimm sie dir zu Herzen! Das ist, weiß Gott, mein letzter Wunsch.“

Der junge Stadler stützte die Ellbogen aufs Knie und die Hände an die Stirn, so daß die Mutter sein Gesicht nicht sehen konnte. Aber vielleicht sah sie doch — was er verhüten wollte — die hellen Tropfen zu Boden fallen. Sie konnte für lange nur die Haare der Tochter streicheln, die jetzt am stärksten erschüttert war von der Ahnung dessen, was die Mutter, ohne die Kraft mehr finden zu können, ihrem Herzen sagen wollte.

„Elsi — gutes Kind, ja, du auch — hast gelernt wie man sich mit seinem Besten so — und bist nun auch, gelt! gewitzigt. Aber fehlen — o nein — das kann's dir deswegen nicht, Gott behüte, dir nicht. Der Rechte — der wird auch noch“ — Frau Stadler sank wieder mit Stöhnen kraftlos in sich zusammen. Gustav ging leise hinaus, den Arzt und den Vater zu holen. Nur wenige vereinzelte Minuten erwachte das Licht noch hinter der feuchten, erkaltenden Stirn, in den brechenden, grauslich verdrehten Augen.

Am Nachmittag zog der Mesner ganz besonders lang am Strang der kleinen Bimmelglocke, so daß die Halbensteiner schon hieraus merken konnten, wem dies „mortuos plango“ und eherne „Staub sollst du werden!“ zugebracht war

Auch die im Lobel vernahmten die Botschaft.

„Hörst du's Bastian!“ schnellte die Hugentoblerin wie närrisch vom Stuhl auf und sah starr zu ihrem Mann hinüber, der daraufhin Kurbel und Storchschnabel fahren ließ und die Maschine zum Stehen brachte. „Das wird der Alten im Steinbock gelten? Und wenn — es nimm' mich doch wunder, ob die einen ringen Tod gestorben ist. Einmal, ich wünschte mir einen bessern, einen mit ruhigem Gewissen! Vielleicht gibt's halt doch noch ein Gericht, wo nicht' auf Geld und Namen gesehen wird, wo nicht' Freude und Gewalter Recht sprechen. Dann muß sich ja weisen, ob unser Jörg so ein elender Lump gewesen ist, den man, mir nichts, dir nichts, den Garaus machen darf.“ Sie fuchtelte mit den Händen und sah wie eine geifernde Furie drein. Der Mann setzte sich zu ihr an den Fädelstisch, auf dem Hunderte winziger Nadeln eingefädelt und kompagnieweise in roten und blauen Rissen staken.

Er bangte jetzt oft für den Verstand seiner Frau, denn das unselbige Ende des Großen hatte ihre Widerhaken zerbrochen und das Bächlein der Lebensfreude völlig zum Versiegen gebracht. Seid sie ihn begraben hatten, waren ihre Haare weiß, die Hände zittrig geworden. Sie konnte die Arbeit nicht mehr allein bewältigen; Jörgs Witwe, ein scheues, geducktes Weiblein, mußte mithelfen. —

„Fünf Rindskinder bald und kein Vater dazu!“ war ein stündlich wiederkehrender Seufzer der Alten, und nicht selten wurde ein stundenlanges Weinen daraus. Dann schloß sie sich in ihre Kammer ein und wies jeden Trost und Zuspruch ab. Es verfiel nicht mehr, wenn der Mann ihr vorrechnete, wieviel sie zusammen noch erätern und wie lang sie's noch zu treiben vermöchten, um auch diese überzählige dritte Generation auf die Beine zu bringen.

„Du liebe Seel!“ sagte sie dann kopfschüttelnd. „Du vergißt nur eins. Dazu gehört noch ein anderer Segen! Und grad an dem hat es uns immer gefehlt. Was hilft alles Werken und Sparen! Uns wird noch das hinterste Bischchen verhagelt! Arm wie die Kirchenmäuse müssen wir am Ende zum Sprengel hinauswandern.“

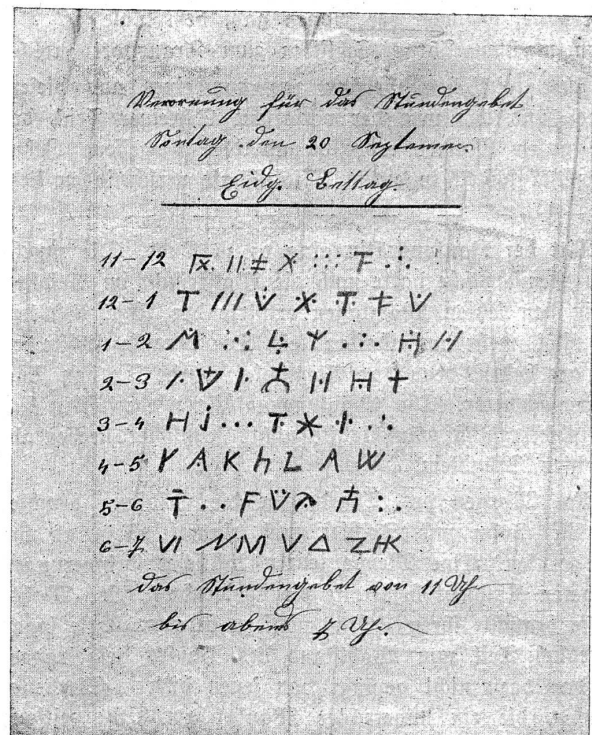
Nur in einem Punkt hatte die Hugentoblerin noch Beharrlichkeit. Der betraf ihren Schwestersohn. Sie war von der Stunde an, da Jörg sterbend heimgebracht wurde, gegen Heinrich eine andere geworden. Ohne ihn mit Worten anzuklagen, ließ sie ihn fühlen, wie schwer nach ihrem Bedünken das Elend und wie armselig die Freude war, die er, entgegen dem einstigen Willkommen, in diesem Haus verbreitet hatte. Sie befand sich sonetwegen in einer unausgesetzten heftigen Spannung. Der letzte Sinn und Zweck ihres Lebens lag für sie darin, ihm das zur Pflicht zu machen, was er sich hinter ihrem Rücken zum Vergnügen erkoren hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Rechtsleben der Bergbauern.

Von Otto Kehrl, Bern.

Es gereicht uns zur Freude, ein kürzlich erschienenenes Buch anzeigen zu können, das nicht nur Juristen zu fesseln versteht, sondern auch die Beachtung weiterer Kreise verdient. Professor Gmür, der Berner Rechtslehrer für germanisches Recht, hat es sich zur Aufgabe gemacht, gewisse Erscheinungen aus dem Rechtsleben unserer Bergbauern zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu machen. Er ver-



„Verordnung für das Stundengebet“ aus Kippel (Oberwallis). Im Lötschental hat sich der alte Brauch der Hauszeichen bis in unsere Zeit hinübergerettet. Wenn z. B. zum Gemeindefrohndienst oder Kirchendienst aufgerufen wird, so geschieht dies im Anschlag nicht einfach dadurch, daß die Namen der Pflichtigen genannt werden, sondern es werden die Hauszeichen der an die Reihe kommenden Haushaltungen aufgeführt.



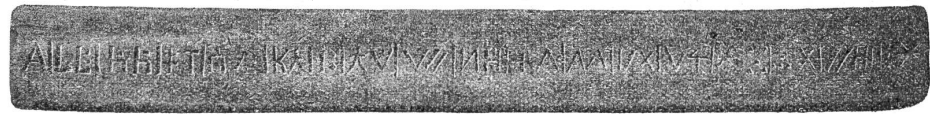
Wegfrohdiensttessel von Wiler (Lötschental) (Siehe Text.)

öffentliche sie unter dem Titel Schweizerische Bauernmarken und Holzkunden (Verlag von Stämpfli & Cie., Bern 1917).

Aus dem Rechtsleben der Bergbauern ist uns wenig bekannt. Die Gründe liegen nahe. Es hält schwer, in die Sitten und Gebräuche der Bergbewohner Einblick zu erhalten; dann braucht es gut geschulte Juristen, um deren Rechtsleben zu ergründen und zu deuten. Handel und Wandel des Bergbauern spielen sich in ziemlich einfachen Formen ab, die aber doch sinnfällig zu Tage treten. Dort in den Bergen finden wir manch packende Erscheinung, die dem Kapitel der Poesie des Rechts eingereiht werden kann. In schönster Weise läßt sich beim Bergbauer auch die Achtung vor dem Althergebrachten nachweisen. Er fragt mehr, ob es seine Väter und Urgroßväter so gehalten haben, als daß er dem geschriebenen Wort Bedeutung beilegt.

Die hier zu besprechende Abhandlung bietet ebensowohl rechtshistorisches wie juristisch dogmatisches Interesse. Der Freund volkstümlicher Erscheinungen kommt dabei in hervorragender Weise auf seine Rechnung und wird manche Anregung für seine Bergwanderungen erhalten. Was den Nichtjuristen ferner zu fesseln vermag und eine Besprechung auch in nichtfachmännischen Blättern rechtfertigt, ist die Tatsache, daß wir es hier — wir zitieren den Verfasser — ausnahmsweise mit Aeußerungen des Rechtslebens zu tun haben, die man sinnlich wahrnehmen und mit Händen greifen kann; und nicht nur in Gestalt von Tinte und Papier stehen sie vor uns, sondern in eigentümlichen Zeichen und merkwürdigen oft sogar künstlerisch angehauchten Holzformen, welche ebenso unmodern wie geheimnisvoll anmuten.

Der Verfasser legt das Schwergewicht der Darstellung auf die schweizerischen Tesseln und Kerbhölzer. Dabei will er weniger die Geschichte als deren Gebrauch behandeln. Zahlreiche gut gedruckte Abbildungen vertiefen das Verständnis des Textes und geben gleichzeitig einen Einblick in die sehr reichhaltige (wohl die reichhaltigste in der Schweiz) Sammlung der Bauernmarken und Kerbhölzer des Verfassers. Wir möchten nicht verfehlen, auf die große Bedeutung dieser Sammlung hinzuweisen. Professor Gmür kommt hier das große Verdienst zu, diese Ueberreste einer im Verschwinden begriffenen Kulturerscheinung noch rechtzeitig mit dem nötigen wissenschaftlichen Verständnis gesammelt und verarbeitet zu haben. Eine Aufgabe, die in erster Linie unsern Museen zugefallen wäre. Was den Marken und Kerbhölzern einen eigenartigen Reiz verleiht, ist die Tatsache, daß ihre Anwendung Tausende



Polizeitessel oder Sunntigschnätz von Serden (Lötschental).

Die auf dem Tessel eingekerbten Zeichen sind die Hauszeichen deren von Serden. Nach der Reihenfolge der Hauszeichen müssen jeweilen von einem Sonntag zum andern zwei Frauen den Aufsichtsdienst über die Mädchen ausüben, so am Sonntag in der Messe, sodann während der Woche im Dorf, damit von Fremden und von jungen Burschen kein Unfug getrieben wird; also weibliche Sittenpolizei.

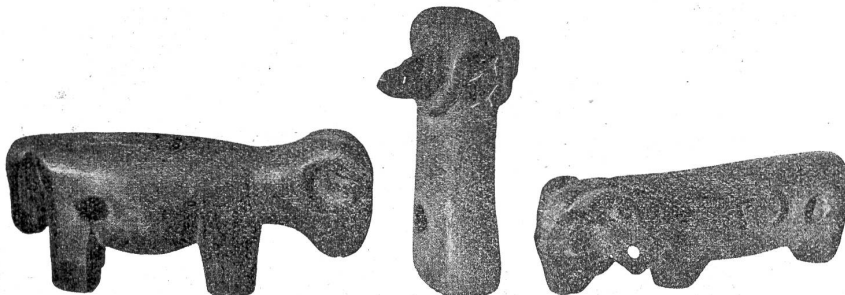
und Zehntausende von Jahren zurückliegt. (Prof. Gmür verlegt die Anfänge des Gebrauchs der Kerbhölzer in die Zeit der Höhlenbewohner). So läßt sich eine nahe Verwandtschaft zwischen uralten Formen und denen der Neuzeit nachweisen. Des fernern hat sich hier ein Stück Mittelalter erhalten, denn der heutige Gebrauch der Marken und Kerbhölzer entspricht dem des Mittelalters so ziemlich.

Da die Kerbhölzer regelmäßig mit Hauszeichen versehen sind, so wollen wir uns mit dem Verfasser zuerst diesen Hauszeichen etwas zuwenden.

Es ist noch gar nicht lange her, daß das Lesen und Schreiben verhältnismäßig wenigen eigen war. Da aber selbst einfache Verhältnisse ein Kennntlichmachen von Geräten usw. erforderten, mußte man zu Hilfsmitteln greifen und vielfel auf Zeichen, die das Eigentum genügend zu kennzeichnen vermochten. Die Verwendung dieser Zeichen war eine sehr mannigfaltige: wie treffen sie an als Hauszeichen, Tierzeichen, Handwerkerzeichen (so namentlich als Steinmetzzeichen, von denen wir eine hübsche Auslese an unserem Berner Münster finden), Bücherzeichen, Handelsmarken usw. Gmür weist auf die Universalität des Instituts der Hausmarke hin. Wir finden sie tatsächlich in weniger entwickelteren Wirtschaftsformen noch heute. Reich an Hauszeichen ist auch das Berner Oberland. Die Hausmarken werden insbesondere für Zeichnung von geschlagenem Holz, von Urkundenstäben (Tesseln) und von hölzernen Geräten verwendet. Das Zeichen wird entweder mit dem Brandeisen eingebraunt oder aber mit der Axt oder mit dem Messer eingeritzt. Jeder Inhaber einer Feuerstätte soll ein Hauszeichen besitzen und es zur Genehmigung beim Gemeindevorstand anmelden. Der Gebrauch der Hausmarke ist nicht bloß Sitte, sondern erzeugt auch Rechtswirkungen. Den Eigentumsbeweis vermag es zwar nicht zu erbringen, aber es gibt die Vermutung des Besitzes und verschafft gleichzeitig dem Zeichen-Träger im Prozesse die Besitzrolle. Dem Gegner steht der Gegenbeweis offen, daß das Zeichen unberechtigterweise geführt worden sei.

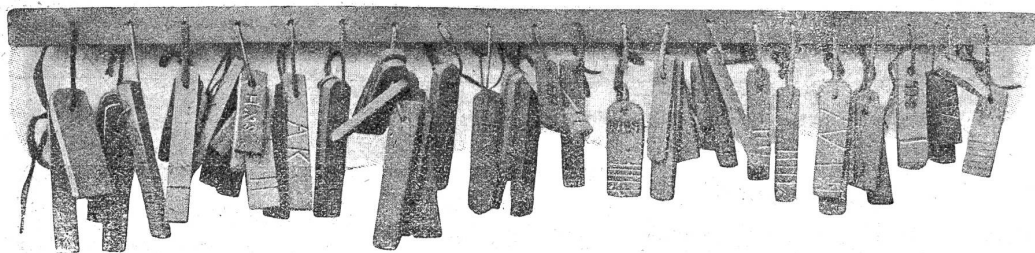
Jedermann ist bekannt, daß im Wald die Bäume und namentlich das geschlagene und aufgeschichtete Holz mit Zeichen versehen wird; es sind dies die Holzzeichen, über die Professor Gmür eine hübsche Erzählung wiedergibt, die ihm aus der Inner Schweiz mitgeteilt wurde: Ums Jahr 1820 befand sich ein Schweizerregiment unter General Aufdermayer in holländischen Diensten am Unterrhein. Ein Schweizer Soldat namens Gwerber, der heimwehkrank war, mußte am Rheine Schildwache stehen. Da erblickte er zu seinen Füßen am Stromufer ein Holzstück, welches das Holzzeichen seiner Familie trug. Dies erschütterte ihn so, daß er nach kurzer Zeit starb.

Greift schon die Sitte, die hölzernen Inventurgegenstände zu zeichnen, weit um sich, so gilt dies noch viel mehr für die



Schafesseln von Visperterminen (Wallis).

Jede Haushaltung, die Schafe auf die Gemeindealp treiben will, hat zur Kontrolle ein geschnitztes Schäfchen mit ledernen Ohren zu hinterlegen; dieses trägt auf dem Rücken die Hausmarke und in den Ohren die Ohrmarke des betreffenden Alpgenossen.



Wassertesseln von Seschel, aufgereiht. $\frac{1}{8}$ der natürlichen Größe. (Siehe Text).

die Nachtwachtesseln, die mehr als einen Meter lang und von respektabler Dicke und Schwere sind. Der Mann, der die Nachtwache besorgt, klopft während seines Ganges an die Haustüre desjenigen, der zunächst an die Reihe kommt und übergibt ihm den Stab am Morgen.

Viehzeichen. Der Brauch der Eigentümer, Haus- und Herdentiere mit einem Viehzeichen zu versehen, erhielt sich aus nahe liegenden Gründen bis in die neueste Zeit. Die Zukunft wird ihrer nicht entbehren können. Es sind verschiedene Möglichkeiten gegeben, die Tiere zu zeichnen, die je nach der Gegend ändern: die einen tätowieren ihre Tiere, andere kerben oder lochen die Ohren mit Zangen, scheren ein Stück Haare weg, brennen Hufe oder Hörner oder zeichnen die Tiere mit Farbstift. Die Ohrenmarken finden namentlich beim Kleinvieh häufige Anwendung. Der Bauer hat ein geschärftes Auge, sein und seiner Mitbauern Großvieh ohne nähere Bezeichnung genau zu erkennen; diese Fähigkeit verläßt ihn aber beim Herdentrieb. Da vermag das Viehzeichen Streit und Unannehmlichkeiten zu verhindern. Das ist namentlich für Jungschafe unbedingt nötig, die im Frühjahr für mehrere Monate auf eine Hoyalp getrieben werden, wo man nur hie und da nach ihnen sieht. Wenn es dann im Herbst zum „Schaffchieb“ kommt, sehen die Schafe ganz verändert aus und können nur an den Ohrmarken erkannt werden. Im Berner Oberland ist der Brauch sehr verbreitet, den Ziegen und Schafen Holzstücke, sogenannte Beilen oder Beiglen umzuhängen. Es sind dies kleine Brettchen. (Man vergleiche auch die Abbildung auf Seite 125; die Schafstesseln von Wippertterminen fallen ebenfalls in die Kategorie der Viehbeilen).

Unsere Bauern hatten aber nicht nur ihre Geräte und ihr Vieh näher zu bezeichnen. Ihr Wirtschaftsleben bringt es mit sich, daß sie auch Pflichten und Rechte der einzelnen aufzeichnen müssen. So ist die Nachtwache zu besorgen, die Wege auszubessern. Dann hat die Gemeinde etwa eine Alp zu eigen, an der jeder Gemeindegenuß sich Nutzung erwerben kann. Alle diese Rechte und Pflichten in schöne Folianten zu schreiben ist unsern Bergbauern zu umständlich gewesen. Sie wollten etwas einfacheres und fanden es im Schreibmaterial, das ihnen am nächsten zur Hand war, wie Holzstücke, Rinde, Knochen usw. Am häufigsten waren es Holzstücke und Holzstäbe, auf welche die Zeichen eingekerbt wurden; daher die Bezeichnung Kerbhölzer oder Kerbstöcke. Die Redensart „etwas auf dem Kerbholz zu haben“, die wir in der deutschen Schweiz antreffen, erinnert an den häufigen Gebrauch der Kerbhölzer. Am reichsten hat sich diese Institution der Kerbhölzer oder Tesseln im Wallis ausgebildet, vor allem im Lötschental.

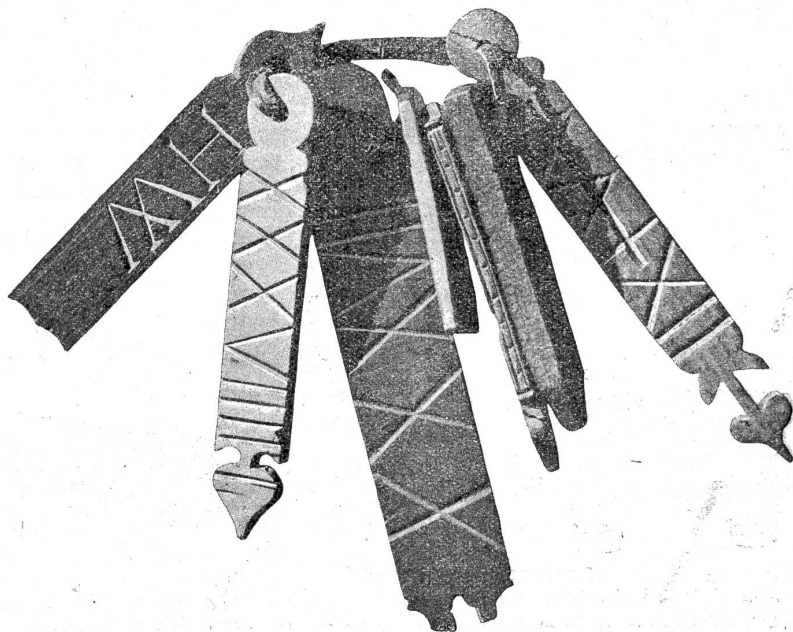
Wir müssen es uns versagen, auf alle die verschiedenen Formen Holzurkunden, die Professor Smür eingehend bespricht, näher einzutreten und möchten nur in Kürze die Verwendung der Rehrteßeln und der Rechtfamehölzer beschreiben. Mögen unsere Hinweise zum Studium des Werkes selbst anregen!

Rehrteßeln kommen in der Hauptsache nur im Wallis vor. Es besteht hier der Brauch, daß mannigfache Leistungen, sei es öffentlich rechtlicher, sei es allmendgenossenschaftlicher, sei es auch kirchlicher Natur „in der Rehr“, d. h. abwechselungsweise von den Gemeindegenuß verrichtet werden müssen. Am stattlichsten sind

Mit der Wegfrohdienstteßel von Wiler, die wir auf Seite 125 oben abbilden, hat es nach Prof. Smür folgende Bewandnis: Im 17. Jahrhundert schlossen die Gemeinden Blatten, Wiler und Rippel mit der untersten Talgemeinde Ferden einen Vertrag, wonach ihnen der Transportdienst über den Lötschenpaß erlaubt wurde; dagegen mußten die Gemeinden die Miterhaltung des Talweges von Hochtäg bis Goppenstein übernehmen, und zwar so, daß jede Gemeinde jedes vierte Jahr dazu kam. Wenn Wiler an der Reihe war und Arbeiten nötig wurden, so nahm der Vorstand die abgebildete Teßel zur Hand und beordnete sukzessive die Haushaltungen, je einen Arbeiter zu stellen; dasjenige Hauszeichen, bei dem er aufgehört hatte, wurde notiert und kam in vier Jahren in erster Linie zum Aufgebot. Verchiedene ausgehauene Stellen deuten auf verstorbene Familien hin. Ueber die Bedeutung des ebenfalls abgebildeten Polizeiteßels oder Sunntigschnäh von Ferden sei auf die Abbildung selbst verwiesen.

Während auf den eben besprochenen Kerbhölzern Pflichten der Korporationsgenossen aufgezeichnet werden, handelt es sich bei den Rechtfamehölzern um eine Aufzeichnung von Rechten, d. h. um unentziehbare und ihrem Umfange nach festgesetzte Mitgliedschaftsrechte, ähnlich wie solche bei Aktiengesellschaften. Die Rechtfamehölzer kommen hauptsächlich bei Alpkorporationen vor, des fernern bei Wasserkorporationen.

Im Wallis spielen die Wasserleitungen eine große Rolle; da das Land, wenn auch fruchtbar, doch stark unter der Hitze und Trockenheit leidet, bestehen seit alters bedeutende Wasserfuhren oder Wasserleiten, französisch Bisses (man erinnere sich an Die heiligen Wasser von Heer), mit denen insbesondere die Gletscherbäche aufgefangen und hoch über den tiefeingerissenen Schluchten über Kulturland geleitet werden. Diese Wasserleitungen sind im Eigentum von privaten Korporationen,



Sieben Beilen der Alp Hinterschneit (Saanen). $\frac{1}{2}$ der natürlichen Größe.

den Geteilerschäften. Die Anteilrechte gehen meist nicht mit dem Land über, sondern sind frei verkäuflich. Auch bei diesen Wasserleitungskorporationen sind die Anteilrechte noch vielfach auf Tesseln verurkundet. Oft besteht kein anderer Ausweis, kein geschriebenes Register. Die verwendeten Tesseln sind kleine Hölzer; auf der einen Seite ist das Hauszeichen, auf der andern die Ziffer, welche die Höhe des Anteils angibt. Wir geben aus der Sammlung Gmür die Tesseln des Frantzierwassers von Feschel bei Leuf in Abbildung wieder. Es sind im ganzen 65 kleine Tesseln; diese sind an einem 1,20 m langen Scheit aufgereiht, und zwar so, daß die auf denselben Tag berechtigten Tesseln jeweilen an einer Schnur zusammenhängen, so daß die Reihenfolge für 21 Tage damit geordnet ist.

Zum Schluß seien noch die Alprechtshölzer erwähnt. Die Mehrzahl der eigentlichen (anders steht es mit den Voralpen, sog. Maienfassen oder Vorfassen) schweizerischen Alpen steht im Eigentum von Korporationen. Sie sind eingeteilt (gerandet, gestüht, geseht) nach Kuhrechten (Stößen, Rinderzweid) und das Kuhrecht ist gleich dem Mitgliedschaftsrecht. Es ist einleuchtend, daß man in den Gebirgsgegenden, wo Rechtsamealpen existierten, schon frühe dazu gelangte, zur Aufzeichnung der Alprechte ebenfalls Hölzer zu verwenden. So treffen wir den Gebrauch der Alprechtshölzer nicht nur im Bündner Oberland und im Wallis, sondern auch im Kanton Bern an.

Aus der Fülle der verschiedenen Hölzer greifen wir die sog. Beilen heraus, die früher im Berner Oberland im Gebrauch waren. Im Jahre 1854 wurde ein Gesetz erlassen, nach dem die Alpnutzungsrechte in das Seybuch (ein Bestandteil des Grundbuchs) verzeichnet werden mußten. So hatte die Herrschaft der Beilen ein Ende. Zum Glück ist es Professor Gmür gelungen, noch einige dieser sonst spurlos verschwundenen Beilen aufzufinden. Wir geben eine Abbildung dieser zierlichen Hölzer wieder. Diese abgebildeten Beilen betrafen wahrscheinlich die Alp Hinterschneit bei Saanen. Die hübsch zugespitzte Hauptbeile (die äußerste rechts) weist 122 Kuhrechte auf; die größte Beile mit 38 Kuhrechten (die dritte von links) trägt die Inschrift: „Ein Dorffschafft Saanen im 1778. Jahr“.

Die Bedeutung der Arbeit Gmür besteht darin, daß diese Holzurkunden zum erstenmal für die Schweiz wissenschaftlich untersucht wurden. Vor dieser Abhandlung war man bloß auf einige kleinere Arbeiten angewiesen, die aber mit wenig Ausnahmen ihre Aufgabe mehr vom volkskundlichen Standpunkt aus behandelten. Die juristische Seite kam dabei in der Regel zu kurz, oder man wurde ihr nicht gerecht. Professor Gmür hat es nun verstanden, diese beiden Erfordernisse in sicherer Weise zu vereinigen und darf die Genugtuung haben, ein grundlegendes Werk geschrieben zu haben. Was die Abhandlung besonders wertvoll macht, ist die Tatsache, daß man ihr anmerkt, daß sie nicht wie ähnliche Arbeiten in der Studierstube entstanden ist, sondern aus dem Studium der Verhältnisse an Ort und Stelle.



Notizholz von Comborsin bei Saanen.

Solche Hölzer werden von den Sennen zur Erinnerung angefertigt und zeichnen sich häufig durch gefällige Formen aus.

Die alten Bräuche, die in vorliegender Arbeit ihre Begründung erfuhren, werden in wenig Jahrzehnten zum großen Teil verschwunden sein. Umso verdienstvoller war es, sie noch vor dem Untergehen in einer Abhandlung näher untersucht zu haben. (Die Abbildungen stammen aus dem besprochenen Werk).

Die Februartage im Volksglauben.

Volkskundliche Skizze.

Einzelne Februartage spielen im alten Volksbrauch und Volksglauben eine nicht geringe Rolle, in katholischen Gegenden eine größere als in reformierten. Der Aberglauben hat sich besonders der Lichtmeß (2. Februar), des Blasiusstag (3. Februar), des Agathetag (5. Februar), des Valentinstag (14. Februar), des Petritag (22. Februar) und des Matthäusstag (24. Februar) angenommen, an welche sich recht interessante Bräuche knüpfen, die teilweise noch jetzt in einzelnen Gegenden Deutschlands und der Schweiz fortbestehen und, soweit es sich um die beliebten Drakel- und Zukunftserforschungen handelt, wohl auch heimlich angewendet werden.

Lichtmeß fällt auf den 2. Februar. Dieser Tag ist vor allem ein wichtiger Wetterlostag. Der Schafhirt sieht es gern, wenn es zu Lichtmeß stürmt und schneit, weil dies ihm ein gutes und fruchtbares Jahr prophezeien soll. Bekannt ist die alte Bauernregel: Lichtmeß im Klee, ist Ostern im Schnee. Oder: Scheint an Lichtmeß die Sonne warm, so friert es noch sechs Wochen lang und der Dachs muß nach süd-deutschem Volksmund noch vierzig Tage in seiner Höhle verbleiben. Ähnlich ist die Wetterregel: Scheint an Lichtmeß die Sonne heiß, so kommt noch wieder Schnee und Eis. Lichtmeß gilt auch etwa als Tag des Beginns des Vorfrühlings. Jakob Probst singt:

„Erstes Frühlingshoffen regt
Sich um Mariä Lichtmeß schon
Und Jung und Alt gar bewegt
Der Störche neuer Klapperton.
Hofft nur und freut euch! doch gemacht;
Es fällt noch Schnee genug aufs Dach!“

Ein guter Bienenbater hütet sich wohl, zu Lichtmeß eine Reise anzutreten, weil die Bienen ihm nach dem alten Volksglauben sonst fortfliegen würden und kein Mittel ihren Wandertrieb zu zügeln vermöchte.

Der Name Lichtmeß rührt unzweifelhaft von dem uralten Kerzenkultus her. Am 2. Februar werden in katholischen Bezirken die heiligen Kerzen geweiht, die zu gar vielem gut sind. Als Wetterkerzen finden sie im Sommer Anwendung zur Vertreibung von Gewittern, Blitz- und Hagelschlag, schauerlichen Regengüssen und werden, wenn gefährliche Wetterwolken sich türmen, entzündet. Sie sollen also den gleichen Dienst erfüllen wie das alte, überall bekannte Wetterläuten. Als Ofter- und Frohnleichnamskerzen werden die am 2. Februar geweihten und aufbewahrten Kerzen zu Ostern und am Frohnleichnamstag angebrannt. Allen Lichtmeßkerzen soll übrigens eine große heilige Kraft inne wohnen, die Kraft der Vertreibung und Entlarfung böser Geister. Sie bannen den „Allerbösen“ und zwingen ihn, seine wahre Gestalt zu zeigen, bei welchem Anlaß Donnergepolter, Gestank und Rauch natürlich nicht fehlen dürfen. Am Sterbebett entzündet, verhindern sie, daß Satan oder andre böse Geister Macht über den Sterbenden erhalten. An der Wiege der neugeborenen Kinder läßt man sie leuchten, um diese bösen Einflüssen zu entziehen, d. h. sie vor solchen zu bewahren. Eine geweihte Kerze wurde früher zur Erforschung der Zukunft auch wohl in sovielen Stücke zerschnitten, als die Familie Mitglieder zählte, die Kerzenstümpchen angebrannt, jeder Person ein Lichtchen gegeben. Wessen Licht unruhig flackernd brannte, dem stand schweres Unglück, wenn nicht gar baldiger Tod bevor. Die Frauen ließen zu Lichtmeß auch Wachstöße weihen, um diese bei der bevorstehenden Geburt, an irgend einen Körperteil (gewöhnlich Hand oder Fuß) zu binden. Auf diese Weise wollte die Wöchnerin sich und ihr Kind schützen. In Bayern braucht man die Lichtstöcke zur Vertreibung des „Doggeli“ (Alpdrücken), das auch bei uns noch viel mehr spukt, als man gemeinhin annimmt, habe ich doch vor gar nicht langer Zeit von einem Mann erzählen hören, der das „Doggeli“ gesehen haben will. Lichtmeßkerzen werden auch zum Schutze Verstorbener entzündet.